



**Dieses Merkblatt informiert Sie im Zusammenhang mit Hinterlassenenleistungen der Luzerner Pensionskasse.**

**Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.**

## TODESFALL

### Hinterlassenenleistungen

Die LUPK unterscheidet zwischen den nachfolgenden Versicherungsleistungen an Hinterbliebene einer versicherten Person:

- Witwen- oder Witwerrente
- Partnerrente
- Rente an geschiedene Ehepartner
- Waisenrente
- Todesfallkapital
- Sterbegeld

### Anspruchsberechtigte

Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sie muss für den Unterhalt eines eigenen Kindes, eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person aufkommen.
- Sie hat beim Tod der versicherten Person das 45. Lebensjahr vollendet und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Die Dauer einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft wird angerechnet.
- Sie hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung

oder wenn die folgenden Voraussetzungen **gemeinsam** erfüllt sind:

- Die verwitwete Person hat das 38. Lebensjahr vollendet.
- Die Ehe mit der versicherten Person hat mindestens fünf Jahre gedauert. Die Dauer einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft wird angerechnet.
- Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der verwitweten Person überstieg während der letzten drei Jahre nicht den vierfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

Personen, die in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten.

### Höhe der Witwen- / Witwerrente

Die Rente beträgt 70 % der ganzen Invaliden- oder Altersrente der versicherten Person.

### Einmalige Abfindung

Erfüllt die verwitwete Person die erwähnten Voraussetzungen nicht, steht ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Witwen-/Witwerrenten zu. Beim Tod einer aktiv versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital in der Höhe von 50 % des Altersgut-habens.

### Anspruch auf eine Partnerrente

Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Partnerrente in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente, wenn diese Person folgende Voraussetzungen **gemeinsam** erfüllt:

- Sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- Sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet.
- Sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- Sie hat mit der verstorbenen versicherten Person einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen. Ein solcher Vertrag kann unter [www.lupk.ch](http://www.lupk.ch) herunter geladen werden.

- Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.
- Sie reicht der LUPK innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person das Gesuch um Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **Einmalige Abfindung**

Erfüllt die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner alle Voraussetzungen mit Ausnahme eines gemeinsamen Kindes mit Anspruch auf Waisenrente, steht ihr/ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Witwen-/ Witwerrenten zu. Beim Tod einer aktiv versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital in der Höhe von 50 % des Altersguthabens.

### **Anspruch geschiedener Ehegatten**

Nach dem Tod der versicherten Person ist die von ihr geschiedene Person der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf eine Rente gem. Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die Rente oder die Abfindung wird gekürzt, wenn sie allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der Eidg. AHV/IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Wurde der Rente gemäss Scheidungsurteil zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

### **Leistungen anderer Sozialversicherungen**

Um eine Überversicherung zu vermeiden, werden Hinterlassenenleistungen der LUPK gekürzt, soweit sie zusammen mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

### **Erlöschen des Anspruches auf eine Witwen-/Witwer- oder Partnerrente**

Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Der Anspruch auf die Partnerrente endet bereits mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft.

### **Zeitpunkt der Auszahlung der Renten**

Die Renten werden monatlich im Voraus, in der Regel innerhalb der ersten 10 Tage des Monats ausbezahlt. Vorgängig wird der anspruchsberechtigten Person einen Rentenbeschluss mit Angabe der Rentenhöhe zugestellt.

### **Anspruch auf eine Kinderrente**

Beim Tod einer versicherten Person erhalten die Kinder oder Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufgekommen ist, eine Waisenrente. Diese beträgt pro Kind 20 % der ganzen Invaliden- oder Altersrente der versicherten Person. Der Anspruch dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist das Kind in Ausbildung oder zu mindestens 70 % invalid, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

### **Anspruch auf ein Todesfallkapital**

Wenn beim Tod einer **aktiv** versicherten Person keine Ansprüche auf eine Witwen-/Witwerrente, Geschiedenen- oder Partnerrente entsteht, wird der anspruchsberechtigten Person innert sechs Monaten nach dem Tod ein Todesfallkapital von 50 % des Altersguthabens ausbezahlt. Ein Gesuchsformular für die Auszahlung kann unter [www.lupk.ch](http://www.lupk.ch) herunter geladen werden. Anspruchsberechtigt auf das Todesfallkapital sind folgende Personen der Reihe nach:

1. Die Person, mit der die versicherte Person während mindestens der letzten fünf Jahren vor ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder die Personen, die von der versicherten Person massgeblich unterstützt worden sind, oder die Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder oder Pflegekinder aufkommen müssen,
2. Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt. Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Ein Formular für die Begünstigung kann unter [www.lupk.ch](http://www.lupk.ch) herunter geladen werden. Ohne Mitteilung wird das Todesfallkapital innerhalb der gleichen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

### **Sterbegeld**

Beim Tod von pensionierten Versicherten richtet die LUPK ein Sterbegeld von CHF 5'000.- aus. Bei teilpensionierten Versicherten besteht ein anteilmässiger Anspruch.

### **Auskunfts- und Meldepflicht gegenüber der LUPK**

Anspruchsberechtigte oder ihre Angehörigen müssen der LUPK oder deren Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft geben über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren. Sie müssen alle Veränderungen von sich aus melden und die LUPK zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungen ermächtigen.

01.2019